

Satzung des Marschenrates

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der „Marschenrat zur Förderung der Forschung im Küstengebiet der Nordsee“ hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Marschenrates

1. Der Marschenrat verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Dieses geschieht insbesondere durch die Förderung der wissenschaftlichen Grundlagenforschung in den Marschen des Küstengebietes der Nordsee zwischen Ems und Elbe.
2. Der Marschenrat ist kein geschäftliches Unternehmen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Marschenrat hat korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes korporative Mitglied hat 1 Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder des Marschenrates können aus dem Küstengebiet der Nordsee werden:
 - a) die einschlägigen wissenschaftlichen Institutionen (Gruppe 1),
 - b) die Heimatvereine (Gruppe 2),
 - c) die Gemeinden (Gruppe 3),
 - d) die Landkreise (Gruppe 4),
 - e) Wasserwirtschaftsämter bzw. deren Nachfolgeeinrichtungen oder -behörden (Gruppe 5)
 - f) sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gruppe 6),
3. Die Mitgliedschaft im Marschenrat wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben.
4. Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann für die Mitglieder der Gruppen 1–6 nach ihren wirtschaftlichen Kräften verschieden hoch festgesetzt werden.
5. Die Mitglieder haben den Beitrag alljährlich bis zum 1. März zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Eine Stundung des Beitrages kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer bewilligen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden zu erklären und ist unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Jahres zulässig.
 - b) Ausschluss. Er kann von der Mitgliederversammlung nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Marschenrates schädigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht zahlt.

§ 5

Organe des Marschenrates

1. Organe des Marschenrates sind:
 - 1) Der Vorstand
 - 2) Die Mitgliederversammlung
 - 3) Der wissenschaftliche Beirat.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis vertritt den Verein der 1.Vorsitzende, in dessen Vertretung einer der drei stellvertretenden Vorsitzenden, und bei deren Verhinderung der Geschäftsführer. Je einer der drei stellvertretenden Vorsitzenden ist aus den Landschaften Ostfriesland, Oldenburg und dem Raume zwischen Weser und Elbe zu wählen.
2. Darüber hinaus wird eine erweiterte Vorstandschaft gebildet. Sie setzt sich aus je einem Angehörigen der im § 3 aufgeführten Gruppen 1–6 zusammen. Vorstand und erweiterte Vorstandschaft bilden bei ihren gemeinsamen Tagungen ein einheitliches

Beschlussgremium und verteilen unter sich die geschäftlichen Aufgaben.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft werden mit Ausnahme des Geschäftsführers auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt nach § 8 der Satzung.
4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, mindestens einmal im Jahr.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Bevollmächtigten der Mitglieder. Es besteht für die Bevollmächtigten grundsätzlich die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestellung des Geschäftsführers
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über die Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Marschenrates.

3. Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten; sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes von 10 oder mehr Mitgliedern gestellt wird.
5. Der Vorsitzende kann interessierte Stellen und Personen zu jeder Mitgliederversammlung einladen.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter von mindestens 10 Mitgliedern anwesend sind. Sie entscheidet, soweit nicht abweichend festgelegt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende über das abgelaufene Geschäftsjahr und über den Stand der Vereinsarbeiten zu berichten. Der Geschäftsführer legt Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Geschäftsführers und des übrigen Vorstandes.
9. Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Der Geschäftsführer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer, der zur Unterstützung des Vorsitzenden

den Schriftverkehr, die Rechnung und die Kasse des Marschenrates zu führen hat. Der Geschäftsführer darf Auszahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden vornehmen.

2. Die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr ist jeweils bis zum 1. März fertig zu stellen, durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsführer zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Der wissenschaftliche Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wissenschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und ihn in der Förderung wissenschaftlicher Aufgaben zu unterstützen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat verpflichtet zur Mitarbeit im Nachrichtenblatt.
2. Die in Frage kommenden wissenschaftlichen Disziplinen sollen gleichmäßig im Beirat vertreten sein.
3. Die Amtszeit des Beirates beträgt 6 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
4. Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 10

Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung des Marschenrates ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 11

Auflösung des Marschenrates

1. Zur Auflösung des Marschenrates bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
2. Das bei der Auflösung des Marschenrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an das Land Niedersachsen zur ausschließlichen Verwendung für wissenschaftliche Grundlagenforschung.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung beim Registergericht in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Diese Satzung trat am 9. Mai 1973 in Kraft und wurde am 14. April 2023 geändert.